

# Statuten

Stand 14. Mai 2009



# **Ingress**

Grundlage der Verbandsbildung ist die Überzeugung, dass es eine bedeutsame und dauernde Aufgabe

- der wirtschaftenden und politischen Führungskräfte ist, Unternehmen, Verwaltungen und andere Organisationen weiterzuentwickeln und anpassungsfähig zu halten und, um erfolgreich zu arbeiten, die Motivation der Mitarbeitenden zu heben, den Zusammenhang der Beteiligten zu fördern, effizient und kommunikativ zu führen sowie alle Stakeholder über die inneren Vorgänge zu informieren und dazu offen, effizient informativ sowie kommunikativ zu wirken.
- 2. der Unternehmens- und Verwaltungskommunikatorinnen und -Kommunikatoren ist, die Funktion in ihrer Organisation effizient zu implantieren und umzusetzen, wozu sie sich auch selber weiterentwickeln müssen
- des Schweizerischen Verbandes für interne Kommunikation ist, seine Mitglieder in ihrer Funktion zu unterstützten und zur Stärkung deren Position beizutragen, indem er im Fachgebiet Forschung und Entwicklung betreibt, Schulungs-, Ausbildungs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten anbietet und zu einem wirksamen Erfahrungsaustausch beiträgt.
- 4. des Schweizerischen Verbandes für interne Kommunikation ist, die Öffentlichkeit über sich und sein sozio-kulturelles, wirtschaftliches und politisches Umfeld zu informieren.

## Artikel 1, Name

Unter dem Namen "Schweizerischer Verband für interne Kommunikation (SVIK)" oder Association suisse de la communication interne (ASCI)" oder Associazione della communicazione interna (ASCI), nachstehend "Verband" genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

#### Artikel 2, Sitz

Der Verband hat seinen Sitz jeweils am Ort des Sekretariates (SVIK/ASCI-Office).

#### Artikel 3, Zweck und Aufgaben

Der Verband strebt eine führende Stellung im Fachgebiet der internen Kommunikation als Teil der integrierten Unternehmenskommunikation an und kann dafür alles tun, was erforderlich ist. Er ist in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sowie im angrenzenden Ausland tätig und arbeitet mehrsprachig.

Der SVIK fördert das Verständnis für interne Kommunikation.

Er entwickelt die interne Kommunikation zu einem Instrument zur effizienten Zielerreichung öffentlich- und privatrechtlicher Organisationen.

Er definiert das Berufsbild für Funktionen wie interne Kommunikationsassistentinnen und –Assistenten sowie –Leiter und -Leiterinnen, Personalzeitungsredaktor/in, der Betriebsjournalist/in sowie Corporate Editor und Corporate Publisher sowie der in der internen Kommunikation tätigen Mediatorinnen und Coaches. Damit wertet er deren berufliche Stellung im jeweiligen Arbeitsumfeld auf.

Er vertritt die fachlichen und gesellschaftlich-politischen Interessen der Mitglieder.

Er verleiht Fachauszeichnungen.

Der SVIK forscht und entwickelt für eine bessere Unternehmenskommunikation und fördert die Instrumente der internen Kommunikation sowie die dazu benötigten Mittel und Methoden.



Er entwickelt den Tätigkeitsbereich der Redaktion einer Mitarbeiterzeitung, der Betriebsjournalistinnen und -kommunikatoren zu Fachleuten, insbesondere Assistentinnen und Assistenten sowie Leiterinnen und Leiter der internen Kommunikation.

Er unterhält eine Fachdokumentation sowie unterstützt und fördert Lehrkräfte, Studenten sowie Auszubildende.

Er setzt sich ein für Gute Praktiken in der Unternehmenskommunikation.

Er veranstaltet Aus- und Weiterbildungsanlässe, Kurse und Seminare.

Der SVIK pflegt professionelle Kontakte, u. a.

- 1. fördert er den Erfahrungsaustausch und führt die SVIK-Konferenzen, die SVIK-Symposien, die SVIK-Academien und die SVIK-Award-Verleihung durch.
- 2. verleiht er die Goldene Feder des SVIK zur Auszeichnung von Produkten und Dienstleistungen sowie besonderer Leistungen der Unternehmenskommunikation unter der Leitung einer fachlich ausgewiesenen und neutralen Jury.
- 3. unterhält er Kontakt zu nationalen und internationalen Fach-Verbänden.
- 4. kann er ein Berufsregister führen, worin sich die nachweislich im Bereich der internen Kommunikation Tätigen eintragen lassen können. Damit ist die Einhaltung eines berufsethischen Standards verbunden.
- 5. kann er einen Mitgliedschafts- und einen Journalisten ausweis für jedes eingetragene Mitglied ausstellen.

## Artikel 4, Unabhängigkeit

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

# Artikel 5, Beteiligung an nationalen und internationalen fachlich-politischen Organisationen

Der Verband kann sich an nationalen und internationalen fachlich-politischen Organisationen beteiligen. Solche Verbindungen sind vom Vorstand und der Generalversammlung zu genehmigen.

#### Artikel 6, Mitgliedschaften

#### Mitgliederkategorien

#### Kollektivmitglieder

- 1. Unternehmen
- 2. Kommunikationsagenturen
- 3. Verbände
- 4. Organisationen
- 5. Behörden

#### Einzelmitglieder

- 1. Einzelpersonen
- 2. Ehrenmitglieder



#### **Funktionen**

Neben den Verantwortlichen für Personalzeitungen können auch weitere Fachleute der internen und integrierten Kommunikation sowie Interessierte Mitglieder des Verbandes sein.

#### Aufnahme und Beendigung, Mitgliedschaftsregister

Aufnahme: Der Eintritt in den Verband erfolgt auf schriftliche Anmeldung an das Sekretariat; der Vorstand beschliesst die Aufnahme oder die Ablehnung.

Beendigung der Mitgliedschaft:

- 1. Durch schriftliche Austrittserklärung an das Sekretariat
- 2. Infolge Ausschlusses durch den Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, den Vorstandsbeschluss an die nächstfolgende Generalversammlung weiterzuleiten; diese entscheidet endgültig.

Mitgliedschaftsregister: Je Einzelmitglied erfolgt ein Eintrag im Mitgliedschaftsregister. Je Kollektivmitglied erfolgen je ein Haupt- und ein Zweiteintrag im Mitgliedschaftsregister.

#### Artikel 7, Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder fördern und wahren die Verbandsziele und -Interessen.

Die Mitglieder fördern die Effizienz der Verbandsleitung, indem sie ihr die Koordinaten für den Empfang von Informationen bei Umzügen oder Neubenennungen sofort übermittelt und diese ins Mitgliederregister eintragen lässt.

#### Artikel 8, Rechte der Mitglieder

**Stimm- und aktives Wahlrecht:** Die Mitglieder verfügen bei Beschlussfassungen und Wahlen je Mitglied schaftseintrag über eine Stimme.

**Passives Wahlrecht:** Jedes Mitglied ist zu einer Kandidatur in eines der Verbandsgremien berechtigt.

Berufsregister: Die Mitglieder können sich nach Unterzeichnung und bei Einhaltung der Charta ins Berufsregister für interne Kommunikatorinnen und Kommunikatoren eintragen lassen.

**Information:** Die Mitglieder erhalten jährlich den Geschäftsbericht, die Einladungen zu den Verbandsveranstaltungen sowie den Verbandsbrief.

**Aktive und passive Beteiligung:** Die Mitglieder können sich an allen fachlichen und politischen Verbandsanlässen aktiv und passiv beteiligen.

# Artikel 9, Regionalgruppen

Der Verband gliedert sich in Regionalgruppen. Die geografische Abgrenzung der Regionen ist Sache des Vorstandes. In der Regel ist der Arbeitsort für die regionale Zugehörigkeit massgebend.

Die Regionalgruppen haben folgende Aufgaben:

- 1. Unterstützung der Mitglieder in ihrer praktischen Arbeit
- 2. Schaffung von Gelegenheiten für den direkten Kontakt und den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
- 3. Förderung von Synergien zwischen den Mitgliedern
- 4. Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber dem Verband.
- 5. Die Wahl der Leiterinnen und Leiter der Regionalgruppen ist Sache der Generalversammlung auf Antrage der Mitglieder der zuständigen regionalen Gruppe.



Die Regionalleiterinnen und Regionalleiter müssen Verbandsmitglieder sein. Im Übrigen bestimmt die Regionalgruppe ihre Geschäfte im Rahmen der Tätigkeit des Verbandes selbst. Die Regionalleitung informiert regelmässig den Vorstand über die Aktivitäten.

Die Leiterinnen und Leiter der Regionalgruppen sind Mitglieder des Vorstandes. Sie erstatten der Regionalgruppe Bericht über die Vorstandsgeschäfte.

#### Artikel 10, Publizität

Der Verband realisiert zur Erreichung seiner Ziele die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit, vor allem durch die Herausgabe eines eigenen, regelmässig erscheinenden Verbandsorgans.

Der Verband orientiert seine Mitglieder regelmässig über die wichtigsten Verbandsaktivitäten und schafft so ein Bindeglied zwischen Verband und Mitgliedern.

Der Verband beteiligt sich mit geeigneten publizistischen Mitteln an der öffentlichen Fachdiskussion.

#### Artikel 11, Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- 1. die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- 2. der Vorstand
- 3. die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer

#### **Artikel 12, Generalversammlung (Mitgliederversammlung)**

Das oberste Organ des Verbandes ist die Generalversammlung; sie wird einmal jährlich im 2. Quartal abgehalten.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Abnahme des Jahresberichtes
- 2. Genehmigung der Jahresrechnung
- 3. Entlastung des Vorstandes
- 4. Genehmigung des Budgets
- 5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 6. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten (alle müssen Verbandsmitglieder sein) für jeweils vier Amtsjahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 7. Wahl der Regionalleiterin oder des Leiters für jeweils vier Amtsjahre.
- 8. Wahl von drei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren für jeweils vier Amtsjahre.
- 9. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die vom Vorstand unterbreitet werden
- 10. Statutenänderungen
- 11. Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes und Verwendung des Vermögens.

Die Einladung zu jeder Generalversammlung erfolgt schriftlich, mindestens zwei Wochen vor Termin.

Die Traktandenliste der Generalversammlung wird vom Vorstand aufgestellt. Die Generalversammlung kann nur über solche Geschäfte Beschluss fassen, welche auf der Traktandenliste stehen.



Von Mitgliedern eingereichte Anträge müssen auf die Traktandenliste gesetzt werden, wenn dieselben dem Vorstand bis Ende Februar schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

Bei allen Beschlüssen der Generalversammlung entscheidet das einfache Mehr, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.

Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden es anders verlangt.

#### Artikel 13, ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Betreffend Einladung, Traktandenliste und Stimmrecht gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 12.

Eine Generalversammlung muss auch einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit der Regionalgruppen dies schriftlich unter Bekanntgabe der Anträge verlangt.

#### Artikel 14, Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1. der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
- 2. der Sekretärin oder dem Sekretär, welche/r vom Vorstand bestimmt wird
- und dem Verantwortlichen für das Finanz- und Rechnungswesen, welche/r vom Vorstand bestimmt wird
- 4. den amtierenden Regionalleiterinnen und Regionalleitern (Verbandsmitglieder)
- 5. maximal drei Beisitzern, die vom Vorstand von Fall zu Fall bestimmt werden Dazu können auch Nichtmitglieder eingesetzt werden.

#### Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

Die Vorstandsangehörigen müssen, mit Ausnahme der Beisitzer, Verbandsmitglieder sein.

Der Vorstand ist das Vollzugsorgan des Verbandes. Er vertritt diesen nach aussen. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- 1. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- 2. Besorgung der laufenden Geschäfte des Verbandes
- 3. Erstellung des Jahresbudgets
- 4. Verwaltung des Vermögens
- 5. Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen, sofern sie von der Generalversammlung genehmigt worden sind
- 6. Beschlussfassung über Regionalgruppen
- 7. Ergänzungswahlen in die Regionalgruppen und damit in den Vorstand
- 8. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Projektleiter oder Kommissionen delegieren.

Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Verband, beruft Generalversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfalle.



Namens des Verbandes zeichnen Präsidentin/Präsident oder Vizepräsidentin/ Vizepräsident zu zweien mit Sekretärin/Sekretär oder dem Verantwortlichen für das Finanz- und Rechnungswesen.

Vorstandsmitglieder, welche in ihrem beruflichen Umfeld in finanzielle oder interessemässige Konflikt mit den Verbandszielen geraten, orientieren das Gremium sofort über Tatbestand und Sachverhalt. Gleichzeitig treten sie in den betreffenden Geschäften in den Ausstand.

#### Artikel 15, geschäftsleitender Ausschuss

Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, der Verantwortlichen für das Finanz- und Rechnungswesen und die Sekretärin oder der Sekretär bilden den geschäftsleitenden Ausschuss des Vorstandes.

Der geschäftsleitende Ausschuss kann für Verbandsvorhaben nach Rücksprache mit dem Vorstand geeignete Projektleiter oder -leiterinnen einsetzen. Sie haben im Vorstand beratende Stimme und sind für die Erreichung des Projektzieles im Rahmen den Auftrages und des Budgets verantwortlich.

## Artikel 16, Abgeltungen

Grundsätzlich ist die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ehrenamtlich. Die Spesen werden ihnen gegen Belegvorlage zurückvergütet.

Die Tätigkeiten des geschäftsleitenden Ausschusses, der Beisitzer sowie der Projektleiter können im Rahmen des vom Vorstand genehmigten Budgets und gegen Rechnungsstellung abgegolten werden.

#### Artikel 17, Protokolle

Über die Generalversammlung sind Verhandlungs- und über die Vorstandssitzungen sind Verhandlungs- und Beschluss-Protokolle zu erstellen.

#### Artikel 18, Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Die ordentliche Generalversammlung wählt alle vier Jahre zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von vier Jahren. Sie sind wieder wählbar.

#### Artikel 19, Rechnungswesen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- 1. Beiträgen der Mitglieder
- 2. Zinsen vom Vermögen des Verbandes
- 3. Überschüssen von Veranstaltungen
- 4. Anderweitigen Zuwendungen

Der Vorstand beschliesst die Höhe der Ausgabenkompetenzen der Präsidentin oder des Präsidenten.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das vorhandene Vermögen des Verbandes.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.



#### Artikel 20, Haftbarkeit

Der Verband haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung des geschäftsleitenden Ausschusses, des Vorstandes oder der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

# Artikel 21, Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten erfordert Zweidrittelmehrheit der an einer Generalversammlung anwesenden Verbandsmitglieder. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Generalversammlung veröffentlicht worden sind.

#### Artikel 21, Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann mit Zweidrittelmehrheit der an einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Verwendung des Vermögens des Verbandes entscheidet die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Artikel 22, Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung am 14. Mai 2009 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 14. September 1994. Sie werden jedem Mitglied in deutscher oder französischer Sprache zugestellt. Im Zweifelsfall gilt die deutsche Fassung.

Die neue Organisation "Schweizerischer Verband für interne Kommunikation (SVIK) übernimmt mit allen Rechten und Pflichten die Nachfolge des "Schweizerischen Personalzeitungs-Redaktorenverbandes (SPRV)".

Die amtierenden Organe bleiben bis zur nächstfolgenden Generalversammlung in Funktion. Also beschlossen von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 14. Mai 2009 in Zürich

Der Präsident: Daniel L. Ambühl Der Sekretär: Herbert Hügli